



Beitragsordnung Aero Cannabis Berlin e.V.

vom 02.05.2023

§1 Beitragshöhe

1. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder betragen 240 € im Jahr bzw. 20 € im Monat. Der Beitrag ist zahlbar im Voraus pro Kalenderjahr ab dem Monat des Eintritts.
2. Die Beiträge für fördernde Mitglieder betragen 150 € im Jahr bzw. 12,50 € im Monat. Der Beitrag ist zahlbar im Voraus pro Kalenderjahr ab dem Monat des Eintritts.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres. Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, werden mit den verbleibenden Monatsbeiträgen berechnet. Erstbeiträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsannahme gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder Liquidation des Vereins vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
4. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat jeweils zum Monatsende.
5. Die Abgabemenge pro Mitglied und Monat, sowie die Preise für das fertige Produkt sind im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins jeweils in ihrer aktuelle Form einsehbar.
6. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 10€ pro Mitglied und Monat für alle Mitglieder.
7. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattbar.

§2 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto.
2. Vorzugsweise werden die Mitgliedsbeiträge eingezogen. Nach Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates wird der jeweils fällige Betrag per Lastschriftverfahren eingezogen.

§3 Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. zum jeweils 01. des Monats des Eintritts fällig.
2. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum 1. des Monats fällig.

§4 Mahnung und Verzug

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Jahresbeitrags wird das Mitglied schriftlich gemahnt und es wird eine Mahngebühr von 25 € erhoben.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Monatsbeitrags wird das Mitglied schriftlich gemahnt und es wird eine Mahngebühr von 15 € erhoben.
3. Befindet sich das Mitglied nach zwei Mahnungen mit den Beiträgen im Verzug, kann der Verein das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Weiterhin ist bei Rückstand der Vereinsbeiträge keine Abgabe von Cannabis an das Mitglied möglich, bis die Beiträge wieder auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.

§5 Sonderregelungen

1. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen auf Antrag des Mitglieds von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands eine Änderung der Beitragsordnung beschließen.
3. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.